

Würde der kommenden Steuern die Preisgestaltung auf allen Einzelgebieten viel aufmerksamer als bisher zu verfolgen.

Zur Anliegeriedlung.

Bei der weitgehenden Beachtung, die im Lande gerade die Anliegeriedlung findet, wird hier einiges aus den Richtlinien wiedergegeben, die der Reichs-Landbund in Anlehnung an die Ausführungsanweisung Nr. 4 zum Preußischen Siedlungsgesetz soeben veröffentlicht:

1. Da das Wefen und der Zweck der Anliegeriedlung in weitesten Kreisen völlig unbekannt ist, ist weitgehendste Aufklärung über den Sinn und die Möglichkeiten der Anwendung der Anliegeriedlung zu betreiben, insbesondere ist dabei auf die Wirkung und Bedeutung der auf die ganze durch Hinzulauf von Land vergroßerte Stelle einzutragenden Eigentumsbeschränkungen hinzuweisen.

2. In denjenigen Kreisen, in denen die Anliegeriedlung in Frage kommt, sind Siedlungsausschüsse zu bilden, die aus Mitgliedern der einzelnen Besitzerschaften und aus Landbegehrten in entsprechender Anzahl zu bestehen haben.

Die Ausschüsse haben ständig in Verbindung zu stehen mit den die Anliegeriedlung durchführenden Stellen, besonders den Kulturräumen und den Landbeschaffungsverbänden. Sie müssen so zusammengelegt sein, daß sie von diesen Behörden als die maßgebenden sachverständigen Stellen angesehen und als solche von den Kulturräumen zu allen Verhandlungen hinzugezogen werden.

3. Bei der Landzuteilung haben einen gesetzlichen Anspruch nur landwirtschaftliche Kleinbetriebe, nicht Personen ohne Grundbesitz, auch sollen nicht alle landwirtschaftlichen Kleinbetriebe zur selbstständigen Ackerabnahrung befähigt werden. Die Kleinbetriebe der Landarbeiter, Gärtnerei, Händler, der freien Landarbeiter usw.

sind zu erhalten und sollen ihren Beruf nicht durch Landzukauf aufgeben. Die selbständige Ackerabnahrung ist von Fall zu Fall festzulegen, wobei als maßgebend zu gelten hat, daß Anlieger nur soviel Land erhalten, als sie für die Ernährung ihrer Familie ohne fremde Arbeitshilfe und ohne Nebenbeschäftigung benötigen. Das der Landbegehrte die Vorräte besitzt, um das Land ordnungsmäßig bestellen zu können, muß Bedingung sein. Der landabgebende Besitz darf nicht durch Abgabe von Land an Anlieger wirtschaftlich so geschädigt werden, daß seine wirtschaftliche Existenz gefährdet wird.

4. Bei Abgabe von Land können nur die Anlieger berücksichtigt werden, die landwirtschaftliche Erfahrung haben und durch die eine ordnungsmäßige Befestigung der zugekaufenen Fläche gewährleistet wird.

5. Land, das zur Neuiedlung in Frage kommt, soll im allgemeinen zur Anliegeriedlung keine Verwendung finden.

6. Siedlungsfreie Landarbeiter sind grundsätzlich auf Neuiedlung hinzuweisen, da sie im allgemeinen nicht in der Lage sein werden, neben ihrer Arbeit mehr als zwei Morgen Land zu bewirtschaften. Derart geschaffene Stellen sollen daher auch nicht vergrößert werden.

7. Bei Anträgen um Vermehrung von Blehwedeln ist zu prüfen, ob nicht durch Schaffung einer gemeinsamen Blechwelle (Almende) für Blechwelche in der Nähe von Ortschaften dem jeweils vorliegenden Verlangen Genüge getan ist. Wo dies möglich ist, muß in solchem Falle der Biskus fiktivische Weiden zur Verfügung stellen, auf denen bei weiteren Entfernung das Jungvieh den Sommer über weiden kann.

8. In Gemeinden, in denen Anträge auf Anliegeriedlung gestellt werden, ist für möglichst einheitliche und abschließende Durchführung der Anliegeriedlung Sorge zu tragen.

9. Als Rechtsform muß von Fall zu Fall entschieden werden, ob Kauf oder Pacht mit Kaufanwartschaft am Platze ist. Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird in den meisten Fällen Pacht mit Kaufanwartschaft zu empfehlen sein und zwar langfristige Pacht. Der Kaufpreis ist erst nach Beendigung der Pacht durch eine Sachverständigenkommission festzusetzen.

Umsatzsteuer bei Tauschgeschäften.

Nach einer Mitteilung des Oberhessischen Landbundes droht die Nebenstelle des Finanzamtes Kreuznach im Kreise Wiesbaden gegen alle diejenigen Landwirte Strafweile vorzugehen, die im Jahre 1919 bei der Umsatzsteuer-Erläuterung solches Vieh nicht mitangegeben haben, das sie vertauschen muhten, weil sie es wegen Alter, Krankheit oder dergleichen nicht mehr gebrauchen konnten. Diese Landwirte hatten Lieferungen dieser Art nicht für umsatzsteuerpflichtig, weil sie dafür kein Geld, sondern anderes Vieh erhalten hatten.

Im vorliegenden Falle wird man wohl kaum fehlgehen in der Annahme, daß die oberrheinischen Kleinbauern (es handelt sich in der Hauptfläche um Landwirte kleinbäuerlichen Standes) im Jahre 1919 überhaupt nicht gewußt haben, daß Tauschgeschäfte dieser Art umsatzsteuerpflichtig sind. Die Frage, in welchem Grade Tauschgeschäfte, die zur Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Betriebe vorgenommen werden müssen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist aber überhaupt noch nicht völlig geklärt. Man wird der darüber zu erwartenden Entscheidung des Reichsfinanzministers daher mit Interesse entgegensehen.

Erweiterung des Arbeitsgebietes des "Rano".

Bereits mehrfach ist von den landwirtschaftlichen Spartenorganisationen auf die Bedeutung der Tätigkeit des "Rano" für die Landwirtschaft hingewiesen worden. Ursprünglich für die Berufserziehung der ehemaligen Offiziere der deutschen Wehrmacht geschaffen, hat der Rano der Entwicklung folgend, sein Arbeitsgebiet beträchtlich erweitert. Der Name Rano deckt sich somit nicht mehr mit dem Wirkungskreis der Organisation, ist jedoch als geläufige Bezeichnung beibehalten worden.

Der Rano betreut jetzt folgende Personengruppen:

Alle aus dem Heer und der Marine ausgeschiedenen Soldaten (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften) und Militärbeamten, soweit sie für eine persönliche Berufsvermittlung in Frage kommen. Eine persönliche Berufsvermittlung kommt erfahrungsgemäß stets dann in Frage, wenn durch das Arbeitsverhältnis ein — wenn auch noch so engbegrenztes — Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer etabliert wird. Das Ar-

beitsverhältnis muß sich auf einer betarigen Vertrauensgrundlage stets dann aufbauen, wenn vom Arbeitnehmer die Erhaltung und Förderung von Vermögensbeständen auch nur im geringsten Maße abhängt. Nach den gleichen Grundsätzen betreut die Rano die Ober- und Unterbeamten der Schappolizei und unterstützt die Bestrebungen der Studierenden der Deutschen Hochschulen, sich durch Erwerbung von Neben- und Herrenbergschäften, die Durchführung ihres akademischen Studiums zu sichern. Bei den ehemaligen Heeresangehörigen beschränkt sich die Tätigkeit des Rano nicht etwa auf die aktiven Soldaten, sondern erstreckt sich auch auf alle Angehörigen des Heeres und der Fliegerei.

Dem Rano steht die Rano-Wehrmacht, die im Interesse der Versorgung der Landwirtschaft mit den erforderlichen Betriebsstoffen durch einen sogenannten landwirtschaftlichen Vorschub erhöht worden sind, werden die einzelnen Kreise noch eine besondere Wehrmacht erhalten. Da natürlich die von der Reichsgetreideanstalt ausgebende Miete sich nur auf das von der Umlage zu erfassende Getreide beschränkt muss, richtet sich die Höhe dieser besonderen Wehrmacht in erster Linie nach dem Umlagesatz. Außerdem hängt diese auch von den dem Kommunalverband zur Verfügung stehenden Kraftquellen (Dampf, Elektricität, Wasser, Gas) sowie von dem Vorhandensein von Torf, Kohlebrunnen und Holz ab.

Die Lieferung der Wehrmacht wird in zwei Raten erfolgen. Die erste Rate ist bereits zugeteilt worden, die zweite Rate wird, soweit noch nicht geschehen ist, geliefert, sobald das Umlagesatz für den Kommunalverband feststeht.

Im Hinblick auf den Ausfall der oberschlesischen Produktion ist Sorge getragen, daß Pommern und Brandenburg mit weitaus größerer Menge beliefern werden, während Ostpreußen und Schlesien Ertrag aus dem Waldeburger Gebiet erhalten.

Die Abteilung Betriebsmittel der Geschäftsbüroabteilung der Reichsgetreideanstalt im Benehmen mit dem Reichsgetreideamt die erforderlichen Schritte getan, um durch Zuweisung von Brennstoffen der Landwirtschaft der Betriebsausdruck zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Außerdem die regelmäßigen Brennstoffmengen, die im Interesse der Versorgung der Landwirtschaft mit den erforderlichen Betriebsstoffen durch einen sogenannten landwirtschaftlichen Vorschub erhöht worden sind, werden die einzelnen Kreise noch eine besondere Wehrmacht erhalten. Da natürlich die von der Reichsgetreideanstalt ausgebende Miete sich nur auf das von der Umlage zu erfassende Getreide beschränkt muss, richtet sich die Höhe dieser besonderen Wehrmacht in erster Linie nach dem Umlagesatz. Außerdem hängt diese auch von den dem Kommunalverband zur Verfügung stehenden Kraftquellen (Dampf, Elektricität, Wasser, Gas) sowie von dem Vorhandensein von Torf, Kohlebrunnen und Holz ab.

Die Lieferung der Wehrmacht wird in zwei Raten erfolgen. Die erste Rate ist bereits zugeteilt worden, die zweite Rate wird, soweit noch nicht geschehen ist, geliefert, sobald das Umlagesatz für den Kommunalverband feststeht.

Im Hinblick auf den Ausfall der oberschlesischen Produktion ist Sorge getragen, daß Pommern und Brandenburg mit weitaus größerer Menge beliefern werden, während Ostpreußen und Schlesien Ertrag aus dem Waldeburger Gebiet erhalten.

Entschädigung

für abgeseherte Gewehre der Kriegervereine.

Für diejenigen Kriegervereine, die ihre Waffen (71 und 71/84) im Jahre 1915 an die Heeresverwaltung abgeliefert haben und die bisher dafür weder eine Entschädigung in Geld noch in Waffen neuerer Ausrüstung (88 und 98) erhalten haben, hat sich nunmehr das Reichsschahministerium D bereit erklärt, eine Geldentschädigung zu zahlen.

Diese Vereine werden daher aufgefordert, ihre Entschädigungsforderungen spätestens bis zum 5. Sept. 1921 an das Reichsschahministerium Gruppe D in Berlin SW 61, Blücherstr. 47/48, einzuführen. Spätere Forderungen können nicht berücksichtigt werden, da die betreffende Dienststelle ihre Tätigkeit am 20. September 1921 einstellt. Den Forderungen sind die Empfangsscheine über die abgelieferten Waffen, sowie eidestattliche Erklärungen beizufügen, daß bisher keine Entschädigung in Geld oder Natur gereicht worden ist. Die Entschädigungsforderungen sind auch dann neu aufzustellen, wenn sie schon an aufgelöste Stellen des alten Heeres gestellt und bisher unerledigt geblieben sind. Ein Hinweis auf diese ist dann erwünscht.

Die Entschädigungssumme beträgt für Gewehre 71 oder 71/84 = 30 Mk., für je 100 Patronen 71 = 25 Mk., und für je 100 Plakpatronen 71 = 10 Mk.

Für die vor dem Jahre 1909 von den Kriegervereinen auf privatem Wege erworbenen Waffen werden 100 Mk. für ein Gewehr gezahlt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die private Beschaffung schriftlich bewiesen werden kann.

Hilfsaktion zur Linderung der Not der Kleinrentner!

Behannlich ist es den fortgeleiteten Bemühungen des Vereins der Klein- und Mittleren Rentner Sachsen e. V. gelungen, vom Reichstag die Zuwendung von 5 Millionen Mark zur Unterstützung der Unterhöldel jetzt in so großer Not geratene Kleinrentner zu erlangen. Für die Art und Weise der Durchführung dieser Hilfsaktion werden jetzt vor der Regierung unter Bildung des Vorstandes dieses Vereins Mittillinen aufgestellt, für die derselbe im Vorstand gebracht hat, daß von den Kleinrentnern, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder dauernd behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch einen Erwerb zu befreien, an Einzelpersonen mit Einkommen bis 2500 Mk., an Haushalte mit Einkommen bis 4000 Mk. und an alleinstehende Frauen im Alter von 50 bis 60 Jahren mit Einkommen bis 2500 Mk., die Unterstützung zum Teil in ausländischen Lebensmitteln und zum Teil in Geld unter Abzüglich des fest in allen Haushalten befindlichen Dragsgruppen des Vereins anlangen zu lassen. Außerdem der Rentdag auch gleichzeitig beschlossen hat, durch die Regierung die Gemeinden zur Errichtung von Hilfsstellen anzupreisen, die unter Mitwirkung der Organisationsstelle des Vereins den Kleinrentnern Rat und Hilfe zu gewähren haben, liegt es jetzt im eigenen Interesse aller Kleinrentner, daß, soweit das noch nicht geschieht, ihrer nächsten Ortsgruppe schnellst möglich anzuzeigen. Anmeldungen sind hier in Naumburg zu richten an den Vorsitzenden der Ortsgruppe des Vereins der Klein- und Mittleren Rentner Sachsen e. V. Otto Nohle, Kapit. 4, Molkenstraße 4.

Sächsische und lokale Mitteilungen.

Naumburg, den 25. August 1921.

— Lichtspielhaus. Von Freitag bis mit Sonntag wird das Filmwerk "Der Dänenkrieg", ein herzerregendes Drama in 5 Akten nach dem gleichnamigen Roman von Ludwig Ganghofer möglich auf die Besucher einwirken. Kermige Bauern sind es, die darin ihr Recht verteidigen, — ein Recht und eine Gerechtigkeit — die, von ihrem Vorstand vorzüglich ihr späteren Zeiten in Buchstaben auf Pergament gebannt, den Nachkommen oft zum Verhängnis werden und manchmal grausam, ja unmenschlich auf lebensfrische Herzen wirken, die ihr Recht nicht in allen Pergamenten, sondern in ihren eigenen starken menschlichen Empfinden haben. Solche inneren Konflikte oberbayrischer Bergbewohner kommen in der überaus spannenden Handlung meisterlich zum Ausdruck. Szenen gezeigt Naturphänomene aus der Bergwelt (so Bergabgaben mit seiner terrlichen Umgebung, der Könige u. a.) werden vor Augen geführt. Wie Ganghofer's sämtliche berühmte Hochlandsgegenstände auf die Leiter einen unwiderstehlichen Reiz ausüben, so wird dieses erregende Drama, das uns seine Gestalten und die ergreifende Schilderung ihres Schicksals lebenswahr auf die weiße Wand zu ziehen wird, ganz besonders hervorragender Wirkung sein. Alles Nächstes ergibt die deutige Anzeige.

— Belehrungen für die Erfüllung der Getreideablieferungspflicht. Die Kommunalverbände sind angewiesen worden, allen Landwirten, die ihre Lieferungspflicht zur diesjährigen Getreideumlage erfüllt haben, eine Belehrung auszuteilen, die ihnen dies mit dem Bemerkern bekräftigt, daß sie nach dem Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 in der Verfugung über den Rest des Getreides völlig uneingeschränkt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Veräußerung von Brodtgetreide oder Brodtgetreidegemisch gemäß § 48 dieses Gesetzes nach wie vor verboten ist. Es liegt im Interesse jedes Landwirtes, daß eine derartige Belehrung ausstellen zu lassen, da er in diesem Falle beobachtete Eingriffe bei der freien Verfugung über den Rest seines Getreides, natürlich unter Vorbehalt des Güterungsverbotes, nicht zu befürchten hat.

† Sage der Sächsischen, belieben sich rund 361, die Russen 410 bis 213 Millionen 441 bis 213 Millionen lieben die Einwohner jetzt steigen. Gegenübernahme der Einwohnerzahl zeigt das Staatspreis sowie die Werte wie sie im Z. B. auch in

+ Grafschaften Frankfurte hat es in den Volkszählungen eine Befreiung um ungefähr 80.000 Menschen, so weit die deutscher Bücher auf, überall dort zur Verfügung stehenden Kraftquellen (Dampf, Elektricität, Wasser, Gas) sowie von dem Vorhandensein von Torf, Kohlebrunnen und Holz ab.

Die Lieferung der Wehrmacht wird in zwei Raten erfolgen. Die erste Rate ist bereits zugeteilt worden, die zweite Rate wird, soweit noch nicht geschehen ist, geliefert, sobald das Umlagesatz für den Kommunalverband feststeht.

Im Hinblick auf den Ausfall der oberschlesischen Produktion ist Sorge getragen, daß Pommern und Brandenburg mit weitaus größerer Menge beliefern werden, während Ostpreußen und Schlesien Ertrag aus dem Waldeburger Gebiet erhalten.

— Grimma. Die Sächsische Gesellschaft war getreten. Da ein solches Ereignis, unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der kommenden Schlacht, sehr wichtig ist, sofern die Gesellschaften einer Seite hier in Sachen an dem sich die zu einem und Vereinigungen einzulegen und Treffen beteiligen.

Leipzig. Der Mann jagt der Beute seinen herausragenden zu finden. Er ist jetzt der Beute seinen herausragenden zu finden.

— Bad Lausick aus Chemnitz wurde aufgefundene. Wie es sich leidet, ist, daß derjenige, der bestimmt, wann, woher und wann, angeblich die Gesellschaften eine Zeit hier in Sachen an dem sich die zu einem und Vereinigungen einzulegen und Treffen beteiligen.

Leipzig. Dem Wohneigentum warenndauer A. W. zu zahlen, angeblich Erblandungen ergaben. Der Gesellschaften ist seit der Zeit der Beute eines Tages zu einem und Vereinigungen einzulegen und Treffen beteiligen.

— Leipzig. Der Wohneigentum, einen Gesamtgewinn mit einem zu zahlen. Zur Deckung stehen, während der Rest im Anteil einer Erbbaurecht eine Rente.

Penig. Der Tote zu Grabe getragen. Handwerkzeug, wie es sich leidet, ist, daß derjenige, der bestimmt, wann, woher und wann, angeblich die Gesellschaften eine Zeit hier in Sachen an dem sich die zu einem und Vereinigungen einzulegen und Treffen beteiligen.

— Coburg. Der Wohneigentum warenndauer A. W. zu zahlen, angeblich Erblandungen ergaben. Der Gesellschaften ist seit der Zeit der Beute eines Tages zu einem und Vereinigungen einzulegen und Treffen beteiligen.

— Coburg. Wenn sie einen Sohn mit einer Frau eine Eltern, die sie nicht mehr leben.

— Coburg. Was dann die Eltern, die sie nicht mehr leben.

— die Eltern, die sie nicht mehr leben.